



## **Rundschreiben 30/2004 vom 29.06.2004**

### **§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UStG, Angabe einer fortlaufenden Rechnungsnummer auf Notarkostenrechnungen hier:**

#### **Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) an die Bundesnotarkammer vom 29.06.2004**

Die bereits am 01.01.2004 in Kraft getretenen Art. 5 und 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 15.12.2003 (Steueränderungsgesetz 2003) haben u. a. neue umsatzsteuerliche Anforderungen an Rechnungen mit sich gebracht. Dazu gehört nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UStG n. F. auch das Erfordernis der Angabe einer fortlaufenden Nummer auf von einem Unternehmer ausgestellten Rechnungen. Die Angaben sind grundsätzlich Voraussetzung für den Vorsteuerabzug durch den Rechnungsempfänger. Vor dem Hintergrund der kurzen Übergangsfrist zwischen dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und dem In-Kraft-Treten der Neuregelung hatte das BMF allerdings für einen mit dem 30.06.2004 auslaufenden Übergangszeitraum erleichterte Anforderungen an Rechnungen für Zwecke des Vorsteuerabzuges aufgestellt (vgl. BMF-Schreiben vom 19.12.2003, Gz. IV B 7 - S 7300 - 75/03). Dieses Schreiben wurde kurze Zeit später ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 29.01.2004, Gz. IV B 7 - S 7280 - 19/04, welches die neuen gesetzlichen Anforderungen erläuterte.

An die Bundesnotarkammer wurde verschiedentlich die Frage herangetragen, ob Notarkostenrechnungen nunmehr mit einer zusätzlichen und - anknüpfend an den Zeitpunkt der Rechnungserstellung - chronologisch fortlaufenden Nummer zu versehen seien oder ob vielmehr die Angabe der Urkundenrollennummer bzw. - im Bereich der Notarkassen - der Kostenregisternummer insofern ausreiche.

Vor dem Hintergrund divergierender Äußerungen einiger Oberfinanzdirektionen zu diesem Thema hatte die Bundesnotarkammer mit dem in Kopie als Anlage beigefügten Schreiben vom 28.05.2004 das BMF um Mitteilung seines Standpunktes gebeten. Das BMF hat nunmehr in seinem als weitere Anlage beigefügten Antwortschreiben vom 29.06.2004 keine Bedenken gegen die Verwendung von Urkundenrollennummer oder Kostenregisternummer als Rechnungsnummer i. S. v. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UStG erhoben, sofern aus der Notarkostenrechnung die Verwendung der angesprochen Nummern als Rechnungsnummer erkennbar wird.

Die erwähnten Anlagen: (im pdf-Format)

Anlage 1: [BNotK-Schreiben vom 28.05.2004](#)

Anlage 2: [BMF-Antwortschreiben vom 29.06.2004](#)

---

**Bundesnotarkammer**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Postanschrift**  
Mohrenstraße 34  
10117 Berlin



**E-Mail:** [bnotk@bnotk.de](mailto:bnotk@bnotk.de)  
**Telefon:** 030-3838660  
**Telefax:** 030-38386666